

**Zeitschrift:** Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =  
Association Suisse des Professeurs d'Université

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

**Band:** 3 (1977)

**Heft:** 6

**Artikel:** Die Rolle des Bundes in der Hochschulpolitik

**Autor:** Hürlimann, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-894359>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Rolle des Bundes in der Hochschulpolitik

---

von Bundesrat Hans Hürlimann,  
Vorsteher des Eidg. Departements des Innern

Der Bund trägt heute - wenn man die Ausgaben für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und den Schweizerischen Nationalfonds miteinbezieht - fast die Hälfte der Kosten der akademischen Lehre und Forschung in unserem Lande. Trotzdem wäre es verfehlt, davon auszugehen, es gebe eine selbständige, in sich geschlossene Hochschulpolitik des Bundes. Vielmehr hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass angesichts der bildungspolitischen Traditionen unseres Landes und der Kompetenzverteilung in unserem Föderativstaat die Hochschulen zu jenem Bereich staatlicher Aufgaben gehören, der von Bund und Kantonen in engster Kooperation gemeinsam zu tragen und zu gestalten ist. Die folgenden Ausführungen über Ziele und Massnahmen der schweizerischen Hochschulpolitik sowie über ihre bevorstehende Bewährungsprobe sind auf dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Feststellung zu sehen.

### 1. Die Ziele einer schweizerischen Hochschulpolitik

Welches sind die Ziele, die der Bund zusammen mit den Kantonen in seiner Hochschulpolitik verfolgt? Aus dem Zweckartikel des neuen Hochschulförderungs- und Forschungsgesetzes, das die eidgenössischen Räte in der Herbstsession dieses Jahres verabschiedet haben, können die folgenden drei Hauptziele abgeleitet werden:

a. Die Förderung der Hochschulen und der Forschung. In unserem hochindustrialisierten Land reflektiert diese Zielsetzung nicht bloss ideelle Vorstellungen über die Verantwortung des Staates, zur Entfaltung der Wissenschaften einen Beitrag zu leisten, sondern sie entspringt auch dem öffentlichen Interesse an den Hochschulen als Ausbildungsstätten für einen hochqualifizierten wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs und als Quellen neuer, für staatliche Verwaltung und private Wirtschaft wichtiger Erkenntnisse.

b. Die Koordination des schweizerischen Hochschulwesens und der mit Bundesmitteln finanzierten Forschung. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Verpflichtung zu einem möglichst rationellen und sparsamen Einsatz der staatlichen Gelder. Bund und Kantone reservieren für Bildung und Forschung einen relativ bedeutenden Teil ihrer Finanzen, so dass der Ruf nach Koordination in den eidgenössischen Räten und in den kantonalen Parlamenten in der heutigen Zeit besonders häufig und deutlich hörbar ist. Von grosser Bedeutung sind in diesem Zusammenhang dabei auch jene Bestimmungen des Ge-

setzes, die im Sinne eines gesamtschweizerischen Lastenausgleichs eine Mitwirkung und Mitverantwortung der Nichthochschulkantone im Hochschulbereich vorsehen.

c. Die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen. Es ist ein wichtiges Anliegen des Gesetzes, dass, wer den Nachweis über eine entsprechende Qualifikation erbracht hat, auch in Zukunft die Möglichkeit zu einem Berufsstudium haben soll. Dieses Ziel stellt eine logische Konsequenz des schweizerischen Bildungssystems dar, in dem auf der Mittelschulstufe eigene, vorwiegend auf die Vorbereitung des Hochschulstudiums orientierte Ausbildungsstätten bestehen. Die eidgenössisch anerkannten Maturitäten bezeugen nach der heutigen Zulassungspraxis der Hochschulen die Reife für den Studienbeginn an allen Fakultäten. Die Einführung zusätzlicher Auswahlkriterien zur Reduktion der Zahl der Studienanfänger würde eine Abkehr von diesem System mit sehr grosser grundsätzlicher Tragweite bedeuten. Da von den 25 Kantonen nur eine Minderheit eine eigene Hochschule besitzt, muss befürchtet werden, dass die kantonale Zugehörigkeit als neuer Auswahl-Gesichtspunkt zur Verwirklichung eines Numerus clausus herangezogen würde. Ohne Zweifel würde eine derartige Diskriminierung der Nichthochschulkantone, die noch heute im Durchschnitt einen wesentlich kleineren Maturandenanteil unter ihrer Jugend aufweisen, zu schweren Belastungen in unserem föderalistischen Staatsgefüge führen.

Wie die Verhältnisse in anderen Ländern zeigen, bedeutet die Einführung des Numerus clausus auch eine Bedrohung der Autonomie der Hochschulen. Die Festlegung des Angebots an Studienplätzen an jeder Hochschule und damit auch Fragen, wie das Ausmass der Lehrverpflichtungen der Dozenten, der zumutbaren Belegung der verfügbaren Studieneinrichtungen und der Studiengestaltung (z.B. ob Begrenzung der Studiendauer oder nicht) werden im Moment, in dem die Hochschule ihre Zugangstore zu schliessen beginnt, Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, an denen sich eine breitere Öffentlichkeit beteiligen will.

Die Vermeidung des Numerus clausus an den schweizerischen Hochschulen muss deshalb ein Anliegen nicht nur des Bundes, der Nichthochschulkantone und der Hochschuldozenten sein, sondern aller, denen die Erhaltung einer möglichst freiheitlichen Ordnung in den verschiedensten Lebensbereichen wichtig ist. Sobald staatliche Organe beginnen, Zulassungsquoten für bestimmte Studienrichtungen in Abhängigkeit von leider recht ungewissen Prognosen über den zukünftigen Arbeitsmarkt festzulegen, übernehmen sie auch eine Verantwortung, dass die auf dieser Basis Selektionierten später auch eine ihrer Ausbildung entsprechende Anstellung finden. In unserem freiheitlichen Wirtschaftssystem könnten sie dies jedoch nur, falls sie Kompetenzen für eine Verpflichtung von privaten Betrieben zur Übernahme von jungen Hochschulabsol-

venten erhielten, was ebenfalls unseren politischen Traditionen widersprechen würde.

## 2. Die vorgesehenen Massnahmen

Als rechtliche Basis für die Verwirklichung der dargelegten Ziele kommt dem bereits erwähnten Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz (HFFG) in den Vorstellungen des Bundes eine zentrale Bedeutung zu. Dieses Gesetz sieht eine Reihe wesentlicher Verbesserungen in der Vorbereitung und Durchführung hochschulpolitischer Entscheidungen und in der Struktur der hochschulpolitischen Organe vor. Insbesondere soll in Zukunft die Mittelbeschaffung für die Hochschulen und die Forschung durch Bund und Kantone in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, um so die für eine gedeihliche Entwicklung wünschbare Kontinuität der Unterstützung zu gewährleisten. Die Grundlage für die Vertretung der finanziellen Bedürfnisse des Hochschulwesens und der Forschung im Kampf um die knapper werdenden öffentlichen Mittel soll eine Mehrjahresplanung liefern. Wesentliche Anliegen der dem HFFG zugrunde liegenden Planungsvorstellungen sind: Sicherstellung der Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit durch Beschränkung auf eine Grobplanung, vor allem im Bereich der Infrastrukturen, Verteilung der Planungsarbeiten auf die an den verschiedenen Orten, insbesondere an den Hochschulen tätigen Planungsorgane, Koordination im vornehmerein durch gemeinsam festgelegte Ziele und durch Vorbereitung vergleichbarer Pläne, um nur die wichtigsten zu nennen. Das HFFG hält dabei ausdrücklich fest, dass bei seiner Durchführung die Freiheit von Lehre und Forschung zu wahren ist. Dementsprechend geht es bei der Planung nicht darum, dem einzelnen Dozenten den Inhalt seiner Lehrveranstaltungen und die Probleme und Methoden für seine Forschungsarbeiten vorzuschreiben, sondern um die Beschaffung von Unterlagen, die eine vernünftige Abstimmung der auf wissenschaftlichem Gebiete tätigen Institutionen untereinander im Hinblick auf die Bewältigung der wachsenden Aufgaben und eine vorausschauende Bereitstellung der Mittel ermöglichen.

Die Planung kann darüber hinaus auch wesentlich mithelfen, die in letzter Zeit stärker zutage getretenen Bedürfnisse für eine bessere Orientierung über Aufgaben und Tätigkeiten der Hochschulen zu befriedigen. Die gegenwärtig in weiten Kreisen vorherrschende kritische, wenn nicht gar negative Haltung wird nur überwunden werden, wenn die Öffentlichkeit vermehrt Einblick in das verdienstvolle Wirken der Hochschulen erhält. Dozenten, Assistenten und Studenten, die verantwortungsbewusst und mit viel Hingabe die ihnen an den Hochschulen gebotenen Möglichkeiten nutzen, wecken beim Volk das erforderliche Vertrauen.

### 3. Vor einer bildungspolitischen Bewährungsprobe

Aus einer gründlichen Analyse, die der Schweizerische Wissenschaftsrat zur Vorbereitung seines etwa um die Jahreswende erscheinenden dritten Berichtes über den Ausbau der Schweizerischen Hochschulen durchgeführt hat, geht hervor, dass bis zur Mitte des nächsten Jahrzehntes mit jährlich steigenden Studentenzahlen gerechnet werden muss. Insgesamt sind nach diesen Schätzungen im Vergleich zu heute 12'000-16'000 weitere Studienplätze für die Bewältigung dieses Zustroms bereitzustellen. Gleichzeitig gilt es jedoch, den prekären Zustand der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen. Für die Erweiterung des Studienplatzangebots stehen nicht wie in der Periode der wirtschaftlichen Hochkonjunktur rasch wachsende Hochschulkredite zur Verfügung. Es gilt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln besser noch als bisher zu wirtschaften und auch vor einer gewissen Improvisation, die sich im Blick auf die starke Geburtenabnahme in den letzten Jahren rechtfertigen lässt, nicht zurückzuschrecken. Dabei muss verhindert werden, dass es wegen der Mittelknappheit zu einer Senkung der Qualität der akademischen Lehre und zu einer Einschränkung der Hochschulforschung kommt. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist deshalb die Fortführung einer ausreichenden Alimentierung des Nationalfonds mit Bundesmitteln, so dass diese Stiftung, die heute auf 25 Jahre erfolgreichen Wirkens zugunsten der schweizerischen Forschung zurückzublicken vermag, ihre segensreiche Tätigkeit fortsetzen kann. Sehr viel hängt aber auch vom selbstlosen Einsatz der Hochschulangehörigen und vor allem der Dozenten ab. Das grosse Interesse der eidgeñossischen Räte gegenüber den Nationalen Forschungsprogrammen, die einen gezielten Beitrag der Wissenschaft an die Lösung aktueller Probleme unserer Gesellschaft anstreben, zeigt, dass sich die Öffentlichkeit sehr empfänglich für jegliche Anteilnahme der wissenschaftlichen Welt an ihren Nöten und Sorgen erweist. Ich hoffe deshalb sehr darauf, dass die Hochschuldozenten, jeder an seinem Ort und auf seine Art, aktiv dazu beitragen werden, die im neuen HFFG enthaltenen Ansätze zu einer fruchtbaren und sinnvollen Hochschulpolitik im Interesse der Jugend und der Wissenschaft zu entwickeln und zu nutzen.